

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER MIETBEITRÄGE FÜR FAMILIEN

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Schwerpunkte der Vorlage	6
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
3.1 Gesetz über Mietbeiträge für Familien	7
3.2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.....	11
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
II. REGIERUNGSVORLAGEN	13

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Regierungsvorlage bezweckt vor allem verschiedene Verfahrenserleichterungen und Vereinfachungen sowie die Reduktion des Überprüfungsaufwandes in Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien. Dazu zählen insbesondere auch die Bereinigung der Schnittstellen zur Sozialhilfe und zu den Ergänzungsleistungen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Wohnungswesen, Amt für Soziale Dienste, AHV-IV-FAK-Anstalten

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

In Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien sind in der Vergangenheit verschiedene Fragen aufgetaucht, die einer eingehenden Überprüfung bedürfen. Die Regierung hat deshalb im Jahre 2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, insbesondere die festgestellten Umsetzungsprobleme bei Bezüglern mit unregelmässigen Einkommen, die Höhe der Einkommensgrenzen bzw. des höchstzulässigen Haushaltseinkommens und die Schnittstellen mit der Sozialhilfe und weiteren Beitragsleistungen des Staates zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe wurde auch beauftragt, die Empfehlung der Revisionsgesellschaft zu überprüfen, mit welchen Möglichkeiten – unter Wahrung der Bestimmungen betreffend Datenschutz – der Informationsaustausch bzw. die Informationsbeschaffung zwischen staatlichen Stellen vereinfacht und verbessert werden kann.

Am 28. Mai 2008 reichten die Abgeordneten der Freien Liste im Landtag eine Initiative betreffend die Anpassung der Einkommensgrenzen im Gesetz über Mietbeiträge für Familien ein. Die Initiative wurde unter anderem damit begründet, dass die Einkommensgrenzen seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2001 nie der Teuerung angepasst wurden. Die Regierung hat in ihrer Stellungnahme an den Landtag eine Erhöhung der Einkommensgrenzen im Gesetz über Mietbeiträge für Familien im Sinne der eingereichten Initiative befürwortet. Sie hat gleichzeitig beantragt, dass auch die Mietbeiträge dem Teuerungsniveau der Einkommensgrenzen angepasst werden. In der Folge hat der Landtag in seiner Sitzung

vom 10. Dezember 2008 die Einkommensgrenzen sowie die Mietbeiträge im Sinne des Vorschlages der Initianten und der Regierung der Teuerung angepasst.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage befasst sich somit nicht mehr mit dem Thema der Einkommensgrenzen und höchstzulässigen Haushaltseinkommen. Sie bezweckt vor allem verschiedene Verfahrenserleichterungen und Vereinfachungen sowie die Reduktion des Prüfungsaufwandes. Die Vorlage sieht auch eine klare Trennung von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Mietbeiträgen vor, was ebenfalls zu einer starken Vereinfachung führen wird, ohne dass die betroffenen Personen dadurch einen finanziellen Nachteil erleiden. Die Regierung beantragt mit dieser Gesetzesvorlage insbesondere folgende Abänderungen des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien:

- Bezüger von Sozialhilfeleistungen sollen künftig keine Mietbeiträge mehr erhalten;
- Personen, welche über familiengerechtes Wohneigentum im Inland oder im angrenzenden Ausland verfügen, haben künftig keinen Anspruch auf Ausrichtung von Mietbeiträgen;
- für „unterhaltsabhängige Kinder“ gemäss Art. 3 Abs. 1 wird eine Altersgrenze eingeführt;
- für Personen, welche sich in einer beruflichen Grundausbildung befinden, kann künftig bei der Bemessung des Haushaltseinkommens ein Pauschalbetrag eingesetzt werden;
- Anpassungen der Mietbeiträge bei geänderten Verhältnissen sollen künftig ab dem Beginn des Monats der Antragstellung berücksichtigt werden können.

nen, und nicht ab dem Beginn des der Antragstellung folgenden Monats wie heute;

- in Bezug auf die Rückforderung von zuviel ausbezahlten Mietbeiträgen soll eine Toleranzgrenze eingeführt werden, welche es dem Amt für Wohnungswesen ermöglicht, auf eine Rückforderung zu verzichten, falls die ausbezahlten Mietbeiträge die gesetzlich vorgesehenen Beiträge um weniger als 10 % übersteigen, sofern der Bezüger der Mietbeiträge seinen gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten nachgekommen ist.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Gesetz über Mietbeiträge für Familien

Zu Art. 1 Abs. 3 – Grundsatz

Gemäss der heute geltenden Bestimmung geht das vorliegende Gesetz dem Sozialhilfegesetz insoweit vor, als Sozialhilfe erst im Anschluss an die Überprüfung der Anspruchsberechtigung gemäss dem Gesetz über Mietbeiträge für Familien und unter Berücksichtigung des gegebenenfalls gewährten Mietbeitrages ausgerichtet wird. Diese Bestimmung ist mit einem grossen Verwaltungsaufwand sowohl für das Amt für Wohnungswesen wie auch für das Amt für Soziale Dienste verbunden. Mit der vorliegenden Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien ist vorgesehen, dass Bezüger von Sozialhilfeleistungen künftig keine Mietbeiträge mehr erhalten sollen (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4). Der Verweis auf das Sozialhilfegesetz in Abs. 3 ist somit hinfällig.

Zu Art. 3 Abs. 3 und 4 – Bezügerkreis

Anspruchsberechtigt zum Bezug von Mietbeiträgen sind Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen im Anschluss an die Erstausbildung eine Weiterbildung absolvieren, die teilweise

erst im Alter von 30 Jahren oder später abgeschlossen wird. Es erscheint der Regierung deshalb notwendig, in Abs. 3 eine Altersgrenze für „unterhaltsabhängige Kinder“ einzuführen. Es wird vorgeschlagen, diese Altersgrenze bei 25 Jahren festzulegen. Personen, welche diese Altersgrenze überschreiten, sollen demzufolge bei der Berechnung der Mietbeiträge nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Altersgrenze entspricht einer entsprechenden Regelung im Stipendiengesetz. Gemäss Stipendiengesetz wird bei Erreichen des 25. Lebensjahres die Einkommenssituation der Eltern nicht mehr mitgerechnet.

Keinen Anspruch auf Ausrichtung von Mietbeiträgen sollen künftig auch Personen haben, welche bereits über familiengerechtes Wohneigentum im Inland oder im angrenzenden Ausland verfügen, sowie Bezüger von Sozialhilfeleistungen. Die Regierung beantragt, in Abs. 4 eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Wer über familiengerechtes Wohneigentum im Inland verfügt, hat die Möglichkeit, diese Wohneinheit entweder selbst zu bewohnen oder zu vermieten. Eine zusätzliche Förderung durch den Staat ist in diesem Fall nicht angezeigt, weil keine Notwendigkeit für eine Finanzierung des Eigenbedarfs an Wohnraum gegeben ist. Wer im angrenzenden Ausland über familiengerechtes Wohneigentum verfügt, dem kann zugemutet werden, diesen Wohnraum selbst zu bewohnen oder zu vermieten und mit den Mieteinnahmen den Wohnbedarf in Liechtenstein abzudecken.

Bezüger von Sozialhilfeleistungen sollen künftig ebenfalls keinen Anspruch auf Mietbeiträge mehr haben. Die heutige gesetzliche Regelung lässt dies zu und führt in Bezug auf die Sozialhilfe zu einem grossen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand sowohl für das Amt für Wohnungswesen wie auch für das Amt für Soziale Dienste. Ausserdem erfordert die heutige Lösung einen grossen Überprüfungsaufwand von beiden Stellen. Ein klare Trennung von Sozialhilfe und Miet-

beiträgen wird zu einer starken Vereinfachung führen. Aufgrund der Zahlen von 2008 haben 80 Sozialhilfeempfänger gleichzeitig Mietbeiträge ausbezahlt erhalten. Von der vorgeschlagenen Neuerung ist also nur eine verhältnismässig kleine Gruppe betroffen. Mit der Schaffung von klaren Schnittstellen ist für die amtlichen Stellen eine administrative Vereinfachung und Entlastung verbunden, ohne dass die betroffenen Personen einen finanziellen Nachteil haben werden. Die nicht mehr ausgerichteten Mietbeiträge werden durch höhere Sozialhilfeleistungen kompensiert. Ein Vorteil der vorgeschlagenen Lösung ist für die betroffenen Personen, dass sie nur noch eine Stelle aufsuchen müssen und einen Ansprechpartner haben. Dies entspricht auch der gängigen Praxis in der Schweiz. Die vorgeschlagene Lösung ist für die Verwaltung kostenneutral. Auch wird sich der Verwaltungsaufwand, wie bereits erwähnt, reduzieren. Ausserdem kann mit dieser Lösung vermieden werden, dass zu hohe Beträge ausbezahlt werden, die dann wieder zurückgefordert werden müssen, weil z.B. eine Stelle über eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig informiert war. Der Vorschlag wird zu einer Verschiebung der Finanzierung vom Land zu den Gemeinden führen. Die Gemeinden tragen 50 % der Aufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Regierung geht bei derzeit etwas mehr als 80 Sozialhilfebezügern, die gleichzeitig Mietbeiträge erhalten, von jährlichen Kosten von CHF 840'000 aus, wobei die Gemeinden neu rund CHF 420'000 zu übernehmen hätten.

Die vorgeschlagene Lösung stellt auch aus der Sicht des Amtes für Soziale Dienste eine Verwaltungsvereinfachung dar, weil nur noch eine Stelle zuständig ist. Die Regierung ist sich bewusst, dass diese Regelung mit einer Änderung des Systems verbunden ist. So ist z.B. der Bezug von Sozialhilfeleistungen im Hinblick auf eine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung relevant. Ausserdem ist die gewährte wirtschaftliche Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei einem späteren Vermögenszuwachs) rückerstattungspflichtig, was bei den Mietbeträgen nicht

der Fall ist. Allerdings betrifft dies auch alle weiteren Bezüger von Sozialhilfeleistungen, welche keine Mietbeiträge beziehen. Aufgrund einer Güterabwägung spricht sich die Regierung für die vorgeschlagene Lösung aus, weil diese zu einer grossen Verwaltungsvereinfachung führen wird.

Zu Art. 5 Abs. 4 – Einkommensgrenze

Zum Einkommen gemäss Art. 5 Abs. 4 zählt das Einkommen sämtlicher im gleichen Haushalt lebenden Personen, also auch das Einkommen der Lernenden. Die heutige Lösung ist für das Amt für Wohnungswesen administrativ aufwendig, weil das Lehrjahr kurz nach Mitte Jahr endet und sich im folgenden Lehrjahr in der Regel auch die Höhe des Lohnes der Lernenden jeweils ändert. Viele Bezüger von Mietbeiträgen vergessen – verständlicherweise - oft, das Amt für Wohnungswesen über entsprechende Änderungen zu informieren. Im Hinblick auf eine Vereinfachung schlägt die Regierung vor, anstatt der vollen Anrechnung des Lohnes einer lernenden Person einen Pauschalbetrag von 500 Franken einzuführen.

Zu Art. 6 Abs. 2 – Höhe der Mietbeiträge

Die heutige Regelung, wonach die Höhe der Mietbeiträge bei geänderten Verhältnissen auf Antrag jederzeit angepasst werden kann und die geänderte Auszahlung ab dem Beginn des der Antragstellung folgenden Monats erfolgt, soll nach Auffassung der Regierung geändert werden. Wenn sich die Verhältnisse zu Gunsten oder zu Ungunsten eines Bezügers von Mietbeiträgen geändert haben, sollten diese Änderungen ab dem Beginn des Monats der Antragstellung berücksichtigt werden können. Damit kann vermieden werden, dass z.B. im Falle einer Reduktion der Mietbeiträge aufgrund der Verbesserung der Einkommenssituation eines Bezügers diese Änderung erst im Monat nach der Antragstellung berücksichtigt werden kann.

Zu Art. 8 Abs. 2 und 5 – Einstellung und Rückforderung von Mietbeiträgen

In Abs. 2 wird das Wort „Wohnbeihilfen“ durch den richtigen Begriff „Mietbeiträge“ ersetzt.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass das Amt für Wohnungswesen zuviel ausgerichtete Mietbeiträge zurückfordern muss, obwohl es sich nur um geringfügige Beträge handelt und den Bezüger von Mietbeiträgen kein persönliches Verschulden dafür trifft. Solche Fälle betreffen insbesondere Stundenlöhner mit wechselnden Arbeitspensen. Die Regierung schlägt vor, in Abs. 5 eine Toleranzgrenze einzuführen, innerhalb derer das Amt für Wohnungswesen auf eine Rückforderung verzichten kann, sofern der Bezüger der Mietbeiträge seinen gesetzlichen Auskunft- und Meldepflichten nachgekommen ist. Mit dieser Lösung kann der heute grosse administrative Aufwand des Amtes für Wohnungswesen (Erlass von zahlreichen Verfügungen wegen wenigen hundert Franken) ebenfalls stark reduziert werden.

3.2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Zu Art. 1 Abs. 6

Heute besteht eine Schnittstelle zwischen dem Gesetz über Mietbeiträge für Familien und dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Dies erfordert immer wieder Abklärungen durch das Amt für Wohnungswesen, um sicherzustellen, dass keine zu hohen Beträge an entsprechende Antragsteller ausbezahlt werden, welche gegebenenfalls wieder zurückgefordert werden müssten. Bei den Ergänzungsleistungsbezügern, welche gleichzeitig Mietbeiträge beziehen, handelt es sich zwar um eine relativ kleine Anzahl (im letzten Jahr waren es 15 Fälle) und der administrative Aufwand hält sich in Grenzen. Im Sinne einer transparenten Lösung schlägt die Regierung aber

trotzdem eine Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vor, wonach dieses Gesetz dem Gesetz über Mietbeiträge für Familien insoweit vorgeht, als Mietbeiträge erst im Anschluss an die Überprüfung der Anspruchsberechtigung gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gewährten Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Eine Lösung, wie sie im Rahmen dieser Gesetzesvorlage für die Sozialhilfebezüger vorgeschlagen wird, dass nämlich Sozialhilfebezüger keinen Anspruch auf Ausrichtung von Mietbeiträgen haben, würde für die Bezüger von Ergänzungsleistungen eine Schlechterstellung bedeuten. Die Regierung sieht deshalb von einer solchen Lösung ab. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden von der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung lediglich 1000 Franken für Mietkosten angerechnet. Bei höheren Mietkosten, was die Regel ist, müssten diese von Ergänzungsleistungsbezügern finanziert werden, falls keine Mietbeiträge mehr ausgerichtet würden.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Verfassungsmässigkeit der Vorlage in Frage stellen würden.

II. REGIERUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge von Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl.
2000 Nr. 202, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 3 und 4

3) Als unterhaltsabhängige Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, welche eine schulische oder berufliche Erstausbildung absolvieren.

4) Keinen Anspruch auf Ausrichtung von Mietbeiträgen haben Personen, die bereits über familiengerechtes Wohneigentum im Inland oder angrenzenden Ausland verfügen, sowie Bezüger von Sozialhilfeleistungen.

Art. 5 Abs. 4

4) Zum Einkommen gemäss Abs. 3 zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Für Personen, welche sich in einer beruflichen Grundausbildung befinden, ist ein Pauschalbetrag von 500 Franken monatlich einzusetzen. Bei unterhaltspflichtigen Antragstellern werden familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen in Höhe der effektiv geleisteten Zahlungen in Abzug gebracht. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern des Antragstellers ist ein Abzug bis zur Höhe der maximal möglichen Waisenrente und bei Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten ein solcher bis zur Höhe der maximal möglichen Verwitwetenrente gemäss dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung möglich, wobei das Weihnachtsgeld der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mitgerechnet wird.

Art. 6 Abs. 2

2) Die Höhe der Mietbeiträge kann bei geänderten Verhältnissen auf Antrag jederzeit angepasst werden. Eine geänderte Auszahlung erfolgt ab dem Beginn des Monats der Antragstellung.

Art. 8 Abs. 2 und 5

2) Mietbeiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, sind vom Amt für Wohnungswesen einschliesslich des für die Dauer der Ausrichtung der Mietbeiträge gültigen variablen Hypothekarzinssatzes für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen der Liechtensteinischen Landesbank AG zurückzufordern.

5) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die ausbezahlten Mietbeiträge die gesetzlich vorgesehenen Beiträge um weniger als zehn Prozent übersteigen, kann das Amt für Wohnungswesen auf eine Rückforderung verzichten, sofern der Bezüger der Mietbeiträge den gesetzlichen Auskunftspflicht nachgekommen ist.

Vorlage 2

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 6

6) Das vorliegende Gesetz geht dem Gesetz über Mietbeiträge für Familien
insoweit vor, als Mietbeiträge erst im Anschluss an die Überprüfung der An-
spruchsberechtigung gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und unter Berücksichtigung der gege-
benenfalls gewährten Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.